

Az.: 2 K 50/23 Potsdam, 27.03.2024



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.07.2024	12:00 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Wohnungseigentum eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Drewitz Blatt 2426 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht
122/10.000	Wohnung Nr. 26	Sondernutzungsrecht PKW Stellplatz Nr. 32

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Drewitz	Flur 8, Flurstück 684/1	Gebäude- und Freifläche, Lise-Meitner-Straße 2,	4.324
		Zum Teich 10, 12, 14, 14 A	
Drewitz	Flur 8, Flurstück 683	Gebäude- und Freifläche, Zum Teich 6, 8	2.686

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Die Wohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Zum Teich 14, 14480 Potsdam im 2. OG links. Sie liegt in einer Wohnanlage aus dem Jahr 1996 mit 73 Wohnungseinheiten. Die Wohnung verfügt über ca. 57 m² Wohnfläche mit zwei Zimmern, Küche, Bad, Flur und einer großen Loggia. Außerdem sind der Wohnung ein Abstellraum und ein offener Stellplatz in der

Parkebene im EG zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung war die Wohnung vermietet.;

<u>Verkehrswert:</u> 210.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein

der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Doehring Rechtspfleger

Beglaubigt

Macher Justizbeschäftigte

Das Gutachten ist unter www.zvg.com erhältlich.